

Ausgleichsmaßnahmen in Theorie und Praxis

von Horst Bertram

1 Gesetzeslage und Umsetzung

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft können Instrumente des Naturschutzes sein. In erster Linie dienen sie dazu, Eingriffe in die Natur bzw. den Naturhaushalt auszugleichen. Nur wenn dieser Ausgleich vorgenommen wird, darf an anderer Stelle Natur zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz macht dafür klare Vorgaben, räumt aber dem Baurecht (Baugesetzbuch – BauGB) Möglichkeiten ein, davon abzuweichen. Ausgleichsmaßnahmen führen so gut wie nie zu einem Mehrgewinn für die Natur. Für Bebauungspläne sind die Regelungen im Baugesetzbuch zu Eingriff und Ausgleich maßgeblich.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind mit denen der Bebauungspläne zwar abzuwägen, aber letztlich steht es jeder Gemeinde (in Hamburg: den Bezirken) frei, wie sie Natur und Landschaft gewichtet (§ 1a BauGB). Außerdem kann „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ – das ist ein nicht immer klar zu definierender Bereich – ohne Anwendung der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung gebaut werden. Hier gilt § 34 BauGB.

Nicht selten kommt es vor, dass uraltes Baurecht Vorrang vor dem Schutz von Natur und Landschaft hat, etwa bei Baustufenplänen aus den 1950er Jahren. Da kann der Eingriff noch so gravierend sein – er braucht nicht ausgeglichen zu werden (§ 1a (3) BauGB). Bei Planfeststellungsverfahren (Herrichtung von Obstbauflächen, Elbvertiefung u.ä.) und Plangenehmigungen gilt die Eingriffsregelung des BNatSchG dagegen uneingeschränkt.

Da die meisten in Hamburg laufenden Verfahren Bebauungspläne sind, ist es nicht verwunderlich, dass im Durchschnitt nur bei weniger als einem Drittel aller dieser Verfahren seit dem Jahre 2000 überhaupt Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurden (Auskunft BSU-NR vom November 2013).

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Ausgleichsmaßnahmen auch in Naturschutzgebieten zulässig, wenn sie den Entwicklungszielen des Gebietes dienen. Hierbei sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzverordnung und ggf. der Pflege- und Entwicklungsplan für das jeweilige Gebiet zu beachten. Die Umsetzung erfolgt

sehr unterschiedlich: Es gibt gut gelungene Maßnahmen und solche, die das vorgegebene Ausgleichsziel nicht erreichen.

Über fünf Fälle aus dem Bezirk Hamburg-Wandsbek soll im Folgenden berichtet werden mit dem Versuch einer Analyse. Es handelt sich dabei um zwei Bebauungspläne und drei „einfache“ Genehmigungsverfahren. Die Genehmigungsverfahren sind, obwohl untergeordnete Verfahren, nachfolgend detaillierter dargestellt, weil das Naturschutzgebiet „Hummelsbüttler Moore“ sowie das angrenzende Landschaftsschutzgebiet betroffen sind. Ersteres wird vom Botanischen Verein in Kooperation mit der Loki-Schmidt-Stiftung betreut.

2 Fallbeispiele

Fall 1

Aus Extensivgrünland wird Privatgarten: Ausgleich in Duvenstedt

Duvenstedt hat sich in den letzten 10 Jahren erheblich gewandelt: Längst hat die Bebauung den dörflichen Charakter verwischt! Ganz erheblichen Anteil daran hatte der Bebauungsplan Duvenstedt 11¹. Leider ein Fall, der deutlich die Abdrängung des amtlichen Naturschutzes in die Belanglosigkeit demonstriert.



Abb. 1

Private Nutzung extensiven Grünlandes

Die Fakten kann man unter <http://www.portalu.de> („Planportal“, Stadt- und Landschaftsplanung Online – Portal Hamburg) nachlesen. Man findet dort für die Flächen südöstlich der Diekbek in der Begründung auf S. 33, dass hier „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind. Allerdings soll hier nur extensiv ohne Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln gewirtschaftet werden. Zur Begründung heißt es:

„Diese Maßnahme ist erforderlich, um durch Schaffung von größerer Naturnähe einen Beitrag zum Ausgleich (Bodenfunktionen, Tier- und Pflanzenwelt) für die durch die Bebauung verursachten Beeinträchtigungen herzustellen.“

Zusätzlich wird jegliche Bebauung (auch Ställe und Unterstände) für diese Flächen ausgeschlossen. Tatsächlich wurden etwa ein Drittel des für extensive Nutzung bestimmten Grünlandes von den angrenzenden Wohnungsinhabern zu kurz gemähtem Gartenrasen umfunktioniert und mit einem Zaun von der Restfläche abgegrenzt sowie

¹ Bebauungsplan Duvenstedt 11 vom 11.1.1994 (Hmb.GVBl. 2/1994)

darüber hinaus allerlei Außenanlagen installiert. Die Restwiese wird überhaupt nicht gepflegt. Statt einer artenreichen Feuchtwiese herrschen monotone Brennessel-Fluren vor (Flurstück 303, 1332). Nach mündlicher Auskunft der BSU / Naturschutz vom 19.11.2013 soll der Vollzug der vorgesehenen Maßnahmen daran gescheitert sein, dass sich die Flächen in Privatbesitz befinden.

Man kann sich sehr einfach ein Bild von der Lage machen, wenn man bei Google Earth das Luftbild anschaut und mit der Plankarte des B-Planes vergleicht. Der schwarze Rahmen in Abb. 1 zeigt das von privater Gartennutzung eingenommene Extensivgrünland.

Weiterhin war im B-Plan Duvenstedt 11 vorgesehen, auf Teilen des Flurstücks 167 zwei Teiche mit einem Mindestdurchmesser von 10 m anzulegen, zu bepflanzen und zu erhalten, um etwas für Libellen und Frösche zu tun. Tatsächlich wurden hier keine Teiche angelegt.

Auf diese Widersprüche hatte der Botanische Verein vor einigen Jahren Hamburgs Oberbaudirektor brieflich hingewiesen, als bei der Diskussion um die Bebauung am Südrand des Wohldorfer Waldes die Frage nach der tatsächlichen und dauerhaften Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erörtert wurde. Es war ihm aber bis heute nicht möglich, darauf eine Antwort zu erteilen!

Fall 2 Was ist Extensiv-Grünland? Seltsames aus Rahlstedt

Mit dem Bebauungsplan Rahlstedt 105² wurde dem Drängen der Wirtschaft zur Ausweisung von Gewerbeflächen entsprochen und ein Teil der Rahlstedter Feldmark südlich des Höltingbaum zur Bebauung freigegeben. Der Druck auf die Flächen hält an, und derzeit ist ein an Barsbüttel grenzendes Gebiet



Abb. 2
Entwicklungsziel „extensives Grünland“ nicht erreicht

(z.Z. Landschaftsschutzgebiet) von Bebauung bedroht. Für die „erheblichen Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt“ (Veränderungen im Bereich der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft, Klima; Verlust vorhandener und potentiell wertvoller Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, nachhaltige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes = Zitat aus dem B-Plan) wurden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Diese sollten zum größten Teil außerhalb des Gewerbegebietes verwirklicht werden. Dazu heißt es weiterhin in der B-Plan-Begründung:

² Bebauungsplan Rahlstedt 105 vom 5.12.1995 (HmbGVBl. 60/1995)

„Die im naturräumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche stehenden Flächen der Niederung zwischen Sieker Landstraße und Stapelfelder Straße sind diesbezüglich vorrangig ökologisch aufzuwerten, um den Biotopverbund zwischen Höltigbaum, Stellau-Niederung und Stapelfelder Moor aufzuwerten.

Hinsichtlich der Umsetzung weiterer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Raum südlich Bachstücken bis an die Stellau sowie parallel zur Landesgrenze vorrangig zu prüfen.“

Ein großer Teil des Ausgleichs sollte darin bestehen, die Grünland-Nutzung zu extensivieren, indem die Mahd auf 2x jährlich begrenzt und die Beweidungsdichte auf zwei Großvieh-Einheiten pro Hektar eingeschränkt werden sollte.

„Diese Festsetzungen dienen der in Abstimmung mit Schleswig-Holstein erzielten Vereinbarung im Grenzbereich einen übergeordneten Biotopverbund zwischen Höltigbaum, Stellau-Niederung und Stapelfelder Moor zu entwickeln.“ (B-Plan-Begründung S. 32).

Ein Besuch vor Ort zeigt im Jahre 2013 aber sehr deutlich, dass eine ökologische Aufwertung jedenfalls in Teilen der aufzuwertenden Ausgleichsflächen bisher nicht stattgefunden hat (Abb. 2). Die Dichte der Beweidung dürfte deutlich über dem zulässigen Maß liegen. Wendet man den Blick von der Stapelfelder Straße aus gen Süden, so erblickt man hier das satte Grün gut gedüngter und ordentlich geschorener, rasenartiger Grünflächen. Von Aufwertungseffekten ist hier nichts zu erkennen. Woran mag es liegen, dass Gesetzes-Anspruch und -Realität so weit auseinanderklaffen?

Wer Naturschutzmaßnahmen umsetzen will, muss oft lange mit Nutzern verhandeln. Das kostet Arbeitszeit und verlangt oft auch Nachdruck. Manchmal hat man den Eindruck, dass Naturschutzmitarbeiter in Ämtern und Behörden eher dazu angehalten werden, Ärger zu vermeiden und wirtschaftliche Interessen nicht zu behindern. Und um die Hauptsache nicht zu vergessen: Ihre Arbeitskraft ist durch viele andere Vorhaben gebunden – neue Vorhaben für neue Investitionen haben allemal Vorrang vor abgehakten Objekten.

Es heißt heute so schön, Naturschutz sei eine Querschnittsaufgabe und werde sehr erfolgreich von der Gewerbe- bis zur Straßenplanung berücksichtigt – man brauche gar keine eigenständige Naturschutzabteilung mehr. Diese Annahme erweist sich, wie die Erfahrung zeigt, als vollkommen irrig. Vielmehr werden die amtlichen Naturschützer durch ihre Vereinzelung voneinander isoliert und den Interessen und Zwängen „konkurrierender“ Nutzungen ausgesetzt.

Es erweist sich außerdem, dass „extensive Grünlandpflege“, wovon in vielen Plänen die Rede ist, in der Praxis kaum umsetzbar ist, weil bei Pächtern eine möglichst rentable Nutzung im Vordergrund steht und häufig die Grundsätze einer „guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis“ unbekannt zu sein scheinen.

Ein Landschaftspflegebetrieb mit landwirtschaftlichem und naturschutzfachlichem Know-how könnte den Weg aus dieser Misere weisen.

Fall 3 Rückhaltebecken und Knick im NSG „Hummelsbütteler Moore“

Hier geht es um deutlich kleinere Dimensionen als bei Fall 2, vielmehr um die Qualität der Maßnahmen.

Beim Ausbau der Glashütter Landstraße ergab sich die Notwendigkeit, das durch Verbreiterung der Fahrbahn und Änderung der Oberflächenneigung vermehrt anfallende Niederschlagswasser vorzureinigen, um die Susebek vor Schadstoffeinträgen zu bewahren. Eines der beiden dafür benötigten Filterbecken musste im NSG „Hummelsbütteler Moore“ angelegt werden. Das Becken erfüllt inzwischen die ihm zugedachte Funktion, und das ist gut so.

Als Ausgleich sollten zwei „landschaftstypische Knicks“ angelegt werden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan LBP³ sah vor, die Gestaltung des Beckens und seine Bepflanzung naturnah auszuführen, die Mähwiesen um das Becken mit einheimischen Arten einzusäen und die praktische Ausführung mit dem betreuenden Botanischen Verein abzustimmen. Das Ergebnis sieht etwas anders aus:

- Die Böschungen des Beckens wurden mit Gabionen (Steinpackungen in Drahtgeflecht) befestigt, in denen keine Pflanzen wachsen können. Gründe dafür sind nicht ersichtlich, da reißende Strömungen hier nicht zu erwarten sind. Einem Naturschutzgebiet nicht angemessen ist darüber hinaus auch die asphaltierte Zufahrt, auf der Müll entsorgende Zeitgenossen ungehindert parken.
- Der sehr ordentlich gepflasterte Notüberlauf (Abb. 3) wäre sicherlich durch eine simple (naturnähere) Kiesschüttung ersetzbar gewesen.
- Die beiden Knickwälle, die aus dem Aushubboden des Beckens aufgeschüttet wurden, haben nicht die üblichen Abmessungen hiesiger Knicks, sondern entsprechen in der Dimensionierung denen von Bahndämmen und wirken dadurch als Fremdkörper. Vermutlich ging es den Planern schlicht darum, den anfallenden Boden kostengünstig und ortsnah wieder einbauen zu können, so dass man sich keine Gedanken über Abfuhr und Lagerung des Materials machen musste.

Die Ergebnisse dieser „Ausgleichsmaßnahme“ zeigen, dass Naturschützer in der Planungsphase nicht wirklich beteiligt waren. Zu den elementaren Grundsätzen der Eingriffsregelung im Naturschutzgesetz gehört, dass Eingriffe zu minimieren sind, um Natur und Landschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen!



Abb. 3
Gepflasterter Notüberlauf

³ Landschaftsplanerischer Begleitplan zur Grundinstandsetzung Glashütter Landstraße von Schaper/ Steffen / Runtsch im Auftrag des Bezirksamtes Wandsbek (2009)

Bepflanzung der Knickwälle:

Entgegen den Vorschlägen des Botanischen Vereins, aber auch ohne Berücksichtigung der Vorgaben des Knick-Merkblattes des Bezirksamtes Wandsbek, wurden für die Bepflanzung der Knickwälle nur teilweise gebietsheimische Arten eingesetzt:

- So wählte die „Wandsbeker Neubauabteilung Stadtgrün“ statt des einheimischen Schneeballs (*Viburnum opulus*) den Wolligen Schneeball (*Viburnum lantana*) aus den Kalkgebieten der Mittelgebirge. Wie man den Unterlagen später entnehmen konnte, handelte es sich dabei nicht um eine *Fehllieferung*, sondern um eine *Fehlplanung!*
- Auch die Dünenrose (*Rosa pimpinellifolia*) ist keine gebietsheimische Art des norddeutschen Binnenlandes. Sie kommt an den Meeresküsten vor, wo sie durch *Rosa rugosa*, die Kartoffelrose, verdrängt wird, die im Volksmund Dünenrose heißt. Die im Naturschutzgebiet ausgepflanzten Dünenrosen gehören außerdem nicht einmal zu der an den deutschen Meeresküsten vorkommenden Sippe, sondern stammen aus dem Altai-Gebirge (*R. pimpinellifolia* var. *altaica*), wie an den bis zu 2 cm großen Butten zu erkennen ist.
- Liguster (*Ligustrum vulgare*) findet sich nirgendwo in naturnahen Knicks in und um Hamburg.
- Für Nachtfalter wäre Jelängerjelieber (*Lonicera periclymenum*) eine viel besuchte Nektarquelle gewesen, statt ihrer wurde die (in Hamburg kaum zu findende) kleinblütige Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) in Mengen gepflanzt.
- In einem Knickabschnitt finden sich außerdem diverse Obstbäume, die in Knicks nicht vorkommen. Hier liegt offenbar eine Verwechslung mit Obstwiesen oder -alleen vor.

Immerhin wurden später – vermutlich aufgrund unserer Nachfragen – einige Nachpflanzungen mit Arten vorgenommen, die in der amtlichen Pflanzliste fehlen, so von Haselnuss (*Corylus avellana*) und Eingriffligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Die im LBP festgesetzte mit dem betreuenden Verein abzustimmende Entwicklung artenreichen Grünlandes kam nicht zustande. Man fragt sich, warum

1. der Eingriff nicht mit der für ein NSG gebotenen Zurückhaltung erfolgte und
2. der Ausgleich unvollständig blieb.

Dem LBP für den Ausbau der Glashütter Landstraße war zu entnehmen, dass den Planern nicht von Anfang an klar war, dass man in ein Naturschutzgebiet eingreifen würde, obwohl die Ausweisung des NSG „Hummelsbüttler Moore“ einen langen politischen Vorlauf in Wandsbek gehabt hatte. Durch die Abschaffung der Naturschutzreferate in den Hamburger Bezirken fehlte zudem ein wichtiges Informations- und Steuerinstrument. Das führte dazu, dass die technische Planung längst feststand, ehe dann am Ende noch ein paar „grüne Ergänzungen“ möglich waren.

Auch die Tatsache, dass nicht die für Naturschutzgebiete im Bezirk Wandsbek zuständige Mitarbeiterin den Pflanzplan für die Knicks entwerfen durfte, sondern dass dieser gänzlich an ihr vorbei von offensichtlich naturschutzfachlich laienhaftem Perso-

nal (Neubau Stadtgrün) aufgestellt und zur Durchführung gebracht werden konnte, zeigt deutlich die mangelhafte Effizienz der neuen Verwaltungsstruktur. Mit einem intakten Naturschutzreferat wären diese Fehlgriffe nicht passiert!

Der für das NSG „Hummelsbütteler Moore“ zuständige Naturschutzverband, der Botanische Verein, hatte seine Vorschläge dem Bezirksamt Wandsbek / Naturschutz zugeschickt. Dass diese dann kaum berücksichtigt wurden, dürfte daran gelegen haben, dass die Stadtgrün-Neubau-Planer nicht wussten, dass sie nicht unabgestimmt in einem Naturschutzgebiet herumplanen dürfen, während die Naturschutz-Mitarbeiterin wohl darauf wartete, von den Straßenbauern gefragt zu werden.

Fall 4 Ausgleich für ein Stück verlorenes Landschaftsschutzgebiet – ein Trockenteich

Durch eine Anfrage aus der Bezirksversammlung Wandsbek erfuhr ich im Herbst 2012 von der Absicht, dass Ausgleichsmaßnahmen für ein Pavillondorf⁴ in der Hummelsbütteler Feldmark durchgeführt werden sollten. Auf Nachfrage stellte sich heraus, dass eine Fläche im



Abb. 4
Fehlplanung „Trockenteich“

Naturschutzgebiet Hummelsbütteler Feldmark dafür vorgesehen sei, wo ein Teich mit zu pflanzender Röhrichtzone, Hochstaudenfluren und Feldgehölzen angelegt werden sollte. Das war für uns als betreuenden Naturschutzverband einigermaßen befremdlich, wenn auch formal rechtlich nicht zu beanstanden. Die Pläne dafür waren fertig, und es eilte, wie auf einer wegen unserer Rückfrage anberaumten Besprechung zu erfahren war, da die Sozialbehörde dringend mit den Baumaßnahmen beginnen müsse, für die man Ausgleich brauche. Deswegen kamen auch andere, für sinnvoll gehaltene Standorte für Gehölzpflanzungen nicht mehr in Betracht, zumal mit der Finanzbehörde schon Einigkeit über die Flächenfreigabe bestand.

Wir konnten nur erreichen, dass die Gehölzpflanzungen am Südufer eines geplanten Teiches unterblieben und dass auf eine Röhrichtanpflanzung, die bei einem kleinen Gewässer die Verlandung beschleunigt hätte, verzichtet wurde. Schon das brachte erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich, weil die bereits fertigen Genehmigungsunterlagen dies bezüglich geändert werden mussten.

⁴ Landschaftspflegerischer Begleitplan Erweiterung Pavillondorf Poppenbütteler Weg 3, von Margarita Bormann-Voss (2012)

Der Teich wurde im Winterhalbjahr 2012/2013 zwar angelegt, jedoch verschwanden die letzten Pfützen von der Gewässersohle schon im Frühjahr. Die Ursache dafür war, dass für die Teichanlage ein sandiger Höhenrücken ausgewählt worden war. Als landschaftsplanerischer Laie hatte ich vermutet, dass sich die Planer mit einem simplen Erdbohrstock Gewissheit von der Erreichbarkeit des oberflächennahen Grundwassers verschafft hätten. Offenbar war das nicht der Fall gewesen.

Vermutlich war die Überlassung einer in einem Winkel gelegenen und für den Pächter leicht verzichtbaren Ausgleichsfläche ursächlich für die anschließend abrollenden Verwaltungsabläufe in der Finanzbehörde. Die für Naturschutzgebiete zuständige Mitarbeiterin war nicht in die Erarbeitung der Ausgleichsmaßnahme eingebunden, geschweige, dass sie etwa die Federführung gehabt hätte. Das Beispiel belegt wiederum den Verwaltungswirrwarr, der an die Stelle effektiver Naturschutzreferate getreten ist.

Fall 5 Ein überflüssiger Weg entstand im Landschaftsschutzgebiet – und Ausgleich lässt auf sich warten

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Glashütter Landstraße wurde im Herbst 2009 durch Information von Anwohnern bekannt, dass eine asphaltierte neue Wegeverbindung (Wildes Moor) parallel zur Straße durch die Feldmark gebaut werden sollte. Auf Nachfrage



Abb. 5
Überflüssiger Wegebau

und nach Einsichtnahme in den LBP⁵ stellten wir fest, dass es sich um eine Ausweichstrecke für Radfahrer und Fußgänger für die Zeit handeln sollte, in der die Straße nicht benutzbar und der Radweg noch nicht hergestellt sein würde.

Es war jedoch eine Wegeverbindung vorhanden, die allerdings nicht schnurgerade verlief, worin allerdings ihr Reiz bestand. Dieser Weg war ohne Einschränkungen für Radfahrer und Fußgänger benutzbar. Die Landwirte nutzen nicht diesen Weg, sondern andere Zufahrten zu ihren Flächen. Zu dieser Zeit war der Radweg an der noch im Bau befindlichen Straße nahezu fertig.

Nach Rückfragen des Botanischen Vereins und einer Begehung des Geländes mit dem Naturschutzrat Hamburg konnte nur erreicht werden, dass die im LBP zwar nicht vorgesehene, jedoch von den Straßenplanern gewünschte Asphaltierung unterblieb. Eine Baugenehmigung war kein Problem. Nachforschungen ergaben nämlich, dass in

⁵ Landschaftsplanerischer Begleitplan zur Grundinstandsetzung Glashütter Landstraße von Schaper/ Steffen / Runtsch im Auftrag des Bezirksamtes Wandsbek (2009)

einem alten Baustufenplan⁶ die Begradigung des Weges vorgezeichnet war, als hätte man damit eine künftige Bebauung der Feldmark vorbereiten wollen.

Die Maßnahme wurde auch damit begründet, dass durch den Bau der neuen Wegetrasse eine nicht mehr sinnvoll zu nutzende „Abfallfläche“ entstehen würde, die man als Ausgleichsfläche für Gehölzfällungen beim Straßenausbau (inklusive der Fällungen an der auszubauenden Einfahrt zum Hummelsee) nutzen könnte. Dieser Argumentation musste sich der damals für Naturschutz zuständige Mitarbeiter im Bezirksamt Wandsbek anschließen, wirkte allerdings nicht so recht überzeugt von den vorgebrachten Ideen seiner Straßenbau-Kollegen.

Wozu muss man einen neuen Eingriff produzieren, um an eine Ausgleichsfläche zu gelangen? Geld schien ausreichend verfügbar zu sein, da es sich bei der Grundinstandsetzung der Glashütter Landstraße um Bundes- und Senatsmittel, nicht jedoch um Gelder des Bezirkes Wandsbek handelte. Die Landschaftsplaner der BSU waren fachlich ganz anderer Meinung als die Bezirks-Wegebauer, konnten aber damit nichts bewirken, auch wenn es sich um einen Eingriff in ein Landschaftschutzgebiet⁷ handelte. Es wurde dann zugesagt, zum Ausgleich neue Knicks den Weg begleiten zu lassen. So konnte man den aus der Wegetrasse ausgekofferten Mutterboden einfach neben dem Weg ablegen.

Seit Ende 2009 gibt es den (asphaltierten) Radweg an der Glashütter Landstraße, parallel dazu den neu ausgebauten, besagten Feldweg und kaum 200 m weiter westlich einen ebenfalls dazu parallel verlaufenden Weg am Raakmoorgraben. Was es nicht gibt, das ist die Bepflanzung der Knickwälle, auf denen besonders Riesen-Goldruten (*Solidago gigantea*) wuchern. Von dem anzulegenden „naturnahen Feldgehölz“ (LBP S. 23), das dem Ausgleich dienen sollte, ist auch nichts zu erkennen, aber die natürliche Sukzession hat wenigstens ein Pionierwäldchen aus Birken und Weiden entstehen lassen (Stand: 22. November 2013). Nachfragen beim Bezirk Wandsbek ergaben, dass die zuständige Straßenbauabteilung die Maßnahme aus Personalmangel nicht habe zeitgerecht abarbeiten können, dass man aber bemüht sei, die Arbeiten bald in Angriff zu nehmen.

⁶ Baustufenplan Hummelsbüttel, OT 520, erneut festgestellt am 14.1.1955

⁷ Landschaftsschutz-Verordnung über das LSG Hummelsbütteler Feldmark / Alstertal vom 8.3.2005 (Hmb.GVbl. 2005, S.60)

3 Schlussfolgerungen

Die Praxis zeigt deutlich, dass Ausgleichsmaßnahmen nur dann ihr Ziel – nämlich Verluste im Naturhaushalt auszugleichen – erreichen können, wenn sie fachlich gut betreut werden. Allen Beteiligten sollte außerdem bewusst sein, dass Ausgleichsmaßnahmen einen wichtigen Teil der Umsetzung von Eingriffen ausmachen, da Eingriffe nur mit erfolgreichem Ausgleich auch rechtmäßig sind.

Leider gibt es keinen Anlass zu der Vermutung, dass die geschilderten Fälle in anderen Bezirken Hamburgs nicht hätten vorkommen können.

Der Senat erklärte auf eine Anfrage zur Effektivität von Ausgleichsmaßnahmen schon 1992 – also lange vor Auflösung der Naturschutzreferate in den Bezirken – u.a. Folgendes⁸:

„Der Personalbestand der Naturschutzreferate in den Bezirken reicht in der Regel kaum dazu aus, arbeits- und zeitaufwendige Prüfungen durchzuführen, dadurch kommt es immer häufiger zu einer pauschalen Bearbeitung der Anträge. Eine Begleitung und Kontrolle der Maßnahmen kann bei der gegenwärtigen Personalkapazität fast nie durchgeführt werden.“

Inzwischen *sind* die Naturschutzreferate der Bezirke aufgelöst und deren Synergieeffekte verschleudert, auf die die Bezirksverwaltungsreform Wert zu legen behauptet hatte. Legt man diese erneute Schmälerung der bezirklichen Naturschutzverwaltung zugrunde, dürfte heute die Senatsantwort auf eine gleich lautende Anfrage noch sehr viel negativer ausfallen.

Der Verfasser ist allen Lesern, die die Vorgänge in ihrem Bezirk aufmerksam verfolgen, für Informationen dankbar.

Anschrift des Verfassers

Horst Bertram
Op de Elg 19a
22393 Hamburg
<horst.f.bertram@gmx.de>

⁸ Ersuchen der Bürgerschaft v. 29.1992 - Drs. 14/1061/ Bericht über „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei unvermeidlichen Eingriffen in den Naturhaushalt“ (S. 9)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte des Botanischen Vereins zu Hamburg](#)

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: [28](#)

Autor(en)/Author(s): Bertram Horst

Artikel/Article: [Ausgleichsmaßnahmen in Theorie und Praxis 5-14](#)